



Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im
Kreistag Konstanz

Herrn
Landrat
Zeno Danner
Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

Konstanz, den 9. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Landrat Danner,

wir, die Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, bitten Sie darum, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Sozialausschusses am 22.6.2026 zu setzen:

Mietobergrenzen und neues Grundsicherungsgeld und Stromsperren

1. Kostensenkungsaufforderungen in 2023:
 - Bei wie vielen Bedarfsgemeinschaften wurden in Singen, Rielasingen, Konstanz, Radolfzell 2023 ff. die laufenden, tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung nicht vollständig anerkannt?
 - Wie hat sich der Anteil dieser BGs zur Gesamtheit entwickelt?
 - Wie viele Euro pro BG wurden jeweils nicht übernommen?
 - Gibt es Gemeinden mit besonderen Abweichungen (Quote, Euro pro BG)?

2. Neue Grundsicherung für SGB II und XII ab 1. Juli 2026:
 - Wie wird §22 SGB II „Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 werden tatsächliche Aufwendungen für die Unterkunft nicht als Bedarf anerkannt, soweit sie mehr als eineinhalbmal so hoch sind wie die abstrakt als angemessen geltenden Aufwendungen;“ umgesetzt?
 - Wie viele Bedarfsgemeinschaften werden in Konstanz, Singen-Rielasingen, Radolfzell, davon betroffen sein?

- Soll eine Quadratmeterhöchstgrenze eingeführt werden? Ab wann, wie hoch?
 - Werden auch Anschlussunterbringungen „gedeckelt“?
3. Mietpreisbremse, Mietpreisüberhöhung, Mietwucher
- Wird die Verwaltung auch Mietpreisüberhöhung und Mietwucher zivilrechtlich gegen Vermieter geltend machen und mit wie vielen Fällen ist zu rechnen?
4. §41 Energiewirtschaftsgesetz seit 23.12.2025, Versorgungsunterbrechung
- Haben die Sozialhilfeträger Prozesse definiert, um Energiesperren zu verhindern?
 - Gibt es schon erste Erfahrungen?
 - Welches Gericht ist zuständig?

Begründung:

1. Kostensenkungsaufforderungen seit 2023:

Das Landratsamt verfügt nach eigener Darstellung derzeit über kein „schlüssiges Konzept“ zur Ermittlung der Mietobergrenzen. Zugleich hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg die vom Landkreis vorgelegten Grundlagen zur Ermittlung der Mietobergrenzen deutlich problematisiert. Das Jobcenter/Sozialamt weist für den Landkreis Konstanz 17 unterschiedliche Vergleichsräume aus. Auch diese Einteilung wurde vom Landessozialgericht Baden-Württemberg kritisch bewertet:

„Den vom Beklagten vorgelegten Unterlagen kann insbesondere nicht abschließend entnommen werden, ob die Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten ausreichend belegt ist, die Validität der Datenerhebung ist nicht ausreichend dargelegt und es kann nicht überprüft werden, ob die Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze gegeben ist.

Somit wäre eigentlich bei einem Ausfall von weiteren lokalen Erkenntnismöglichkeiten für die Entwicklung eines schlüssigen Konzepts im räumlichen Vergleichsgebiet ein Rückgriff auf die Werte der Wohngeldtabelle plus Sicherheitszuschlag zulässig.“

<https://openjur.de/u/2473871.html>

Aus Sicht unserer Fraktion ist daher klärungsbedürftig, wie der Landkreis die bestehenden Mietobergrenzen vor diesem Hintergrund rechtlich begründet und welche Konsequenzen er aus der sozialgerichtlichen Rechtsprechung zieht. Durch die aus unserer Sicht erhebliche Absenkung der Mietobergrenzen im Jahr 2023 um dreistellige Beträge durch das Landratsamt Konstanz besteht die Gefahr, dass betroffene Haushalte die Differenz dauerhaft aus dem Regelbedarf tragen müssen,

Schulden aufbauen oder in kleineren Wohnraum ausweichen. Haushalte mit Kindern sind erfahrungsgemäß sowohl relativ als auch absolut davon stärker betroffen.

2. Neue Grundsicherung für SGB II und XII ab 1. Juli 2026:

Ab dem 1. Juli 2026 wird durch das neue „Grundsicherungsgeld“ die übernahmefähige Miete auf das eineinhalbfache der Mietobergrenze gedeckelt. Dadurch werden noch mehr Haushalte – insbesondere Familien, die wegen als unangemessen bewerteten Mieten in kleinere und pro m² teurere Wohnungen umziehen mussten - kann dies dazu führen, dass weitere Haushalte Mietrückstände aufbauen oder dauerhaft aus dem Regelbedarf zuzahlen müssen.

Durch das fehlende „schlüssige Konzept“ des Landkreises werden die Fälle beim Sozialgericht zunehmen. Bereits jetzt hat sich im letzten Jahr der Zugang an Klagen verdreifacht.

3. Mietpreisbremse, Mietpreisüberhöhung, Mietwucher:

Bei Mietpreisüberhöhung und Mietwucher sind die Mieten noch höher als bei Verstoß gegen die Mietpreisbremse, insofern lassen sich dort noch höhere Ansprüche nach § 33 SGB II, § 103 SGB XII verwirklichen.

„Verstoßen die Mietkosten gegen eine örtlich geltende Mietpreisbremse, werden Leistungsberechtigte zur Senkung der Mietkosten aufgefordert. Leistungsberechtigte müssen sich dann an ihren Vermieter mit der Forderung wenden, die Miete auf das nach bürgerlichem Recht zulässige Maß zu senken. Kommt es zwischen dem Mieter und Vermieter zu keiner Einigung, erhält der Mieter die im Übrigen innerhalb der Angemessenheitsgrenzen liegenden Kosten bis zur gerichtlichen Klärung weiterhin vom Jobcenter; Rückforderungsansprüche gegen den Vermieter gehen auf das Jobcenter über und werden von diesem zivilrechtlich gegen den Vermieter geltend gemacht.“

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/FAQ-Gesetz-zur-Umgestaltung-der-Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende/faq-gesetz-zur-umgestaltung-der-grundsicherung-fuer-arbeitsuchende-art.html>

4. §41g Energiewirtschaftsgesetz:

„Für derart gelagerte Fälle ist es sinnvoll, dass der Grundversorger den zuständigen Sozialhilfeträger informieren darf, damit dem betroffenen Haushaltskunden effektiv geholfen werden kann. Häufig melden sich betroffene Kunden erst sehr kurzfristig bei der zuständigen Sozialbehörde, so dass eine Hilfestellung nicht mehr rechtzeitig erfolgen kann. Aufgrund der Regelung soll der örtlich zuständige Sozialhilfeträger zukünftig mit größerem zeitlichem Vorlauf informiert werden können, woraufhin er die notwendigen Prozesse für eine Unterstützung einleiten kann. Nach Einschätzung der Bundesregierung sind acht Werkzeuge dafür gerade noch ausreichend und mindestens erforderlich. Standardisierte Prozesse sollen den Vorgang beschleunigen. Insbesondere in Fällen, in denen der betroffene Haushaltskunde dem zuständigen Sozialhilfeträger bereits bekannt ist, ist eine kurzfristige Kontaktaufnahme und Hilfe möglich. Eine früher erfolgende Meldung würde den betroffenen Haushaltskunden weniger Zeit lassen, selbst aktiv zu werden und die Mitteilung an die Sozialbehörde abzuwenden.“

Der örtlich zuständige Sozialhilfeträger wird durch die Information in die Lage versetzt zu prüfen, ob ein finanzielles Tätigwerden seinerseits geboten ist, um die Versorgungsunterbrechung zu vermeiden. Er wird die betroffenen Haushaltskunden zunächst regelmäßig kontaktieren. Kenntnis des Grundversorgers, ob der betroffene Kunde bereits im Leistungsbezug ist, ist daher nicht erforderlich und würde gegen den Grundsatz der Datensparsamkeit verstoßen.

Eine unmittelbare Information der zuständigen Sozialbehörde durch den Grundversorger ist notwendig, um effektive Hilfe und staatliche Unterstützungsmöglichkeiten für die betroffenen Haushaltskunden zu ermöglichen und ein weiteres Anwachsen der Schulden zu verhindern.“

<https://dserver.bundestag.de/btd/21/014/2101497.pdf>

Christoph Krüßmann
Mitglied Sozialausschuss

Rosa Buss
Sprecherin Sozialausschuss

Dr. Christiane Kreitmeier
Co-Sprecherin der Kreistagsfraktion Bündnis90 / DIE GRÜNEN